

Interessant sind schließlich noch einige Versuche, die von ornithologischen Vereinen — ganz zu schweigen von dem an das Wunderbare grenzende Orientierungsfähigkeit der Seestauden — aufstellte. Man nahm die Tiere bei Ballonfahrten bis zu drei verschiedenen Höhen von 1000, 2000 und 3000 Metern mit. Alle diese Höhen gaben den aus der Gondel freigelassenen Tieren nicht das gewohnte Flugelement zu erkennen. Sie flatterten erst angstlich um den Ballon herum und schossen dann, sobald sich eine Lücke in den Wolkenmassen bildete, pfeilschnell hinunter in Sphären, die ihrem Flugvermögen vertrauter waren als die höher gelegenen Luftschichten. Bei klarer Witterung schossen sie sofort vom Gondelrand des Ballons in die ihnen gelegenen Luftschichten. Alle diese Experimente bedürfen natürlich noch bedeutender Nachhilfe und scharfer Beobachtungen. Allein man muß bedenken, daß man hier erst an der Wiege einer Wissenschaft steht, die erst Zeit und Mühe erfordert, um auszuwachsen und aufzutreten.

Für uns, die wir Seelen sind, bedeutet der Vogelflug nur den markantesten Wechsel der Jahreszeiten: Sommeranfang und Winteranfang. Freudig begrüßen wir die Kommanden und wehmütig schauen wir den Scheitenden nach. Wir sagen: sie gehorchen zu uns. Und doch verlassen sie uns im Herbst. Aber es muß wohl schon so sein und nicht anders. Denn eben so unmöglich, wie wir uns eine Winterlandschaft mit unseren lieben Sängern vorstellen können, ebenso unmöglich könnten wir das Bild einer Sommerlandschaft vor unsere Augen zaubern, in dem sie fehlen sollten. Alles zu seiner Zeit: im Winter der Schnee, im Sommer die Vögel.

Die Neuregelung der Lehrergehälter.

Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer berichtet über den Gesetzentwurf, ote Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volkschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betr., sowie über die hierauf bezüglichen Petitionen. Das Ergebnis der Deputationsberatungen ist, daß die Zustimmung zu dem gesamten Gesetzentwurf empfohlen wird, daß aber das demgemäß zu erlassende Gesetz nur bis Ende des Jahres 1908 Geltung haben soll und daß ab dann diejenigen Änderungen in Kraft treten sollen, welche in dem umgestalteten § 12 zusammengestellt sind. Die Deputation beantragt, den § 12 in folgender Fassung anzunehmen:

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1908 in Wirksamkeit.

Vom 1. Januar 1909 ab treten die Bestimmungen in § 1 Absatz 1, §§ 2, 3, § 4 Absatz 1 und 2, §§ 8 und 9, § 10 Absatz 2 bis 5 dieses Gesetzes außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Furcht.

Roman von Friedrich Jakobsen.

30

Rachdruck verboten.

"Du brauchst mich nicht daran zu erinnern", sagte Smith finster. "Jede Stunde meines Lebens hat eine Zunge, die von ihr redet; lass uns diese wenigstens im Wein ertränken."

Er blickte nach dem Eingange, wo Mag und Egon erhielten waren.

"Sieh, einer meiner Totseinde. Er möchte hier den Abend beschließen, aber meine Nähe ist ihm unbehaglich; das Bewußtsein, gehaft zu werden, wirkt fast ebenso erhabend wie der Wahns, geliebt zu sein."

"Wer sind die Herren?"

"Den Rotkäppchen kenne ich nicht. Der Blonde mit dem Kaiser Friedrich Bart ist ein hiefiger Irrenarzt, ich glaube draußen auf Friedrichsberg. Die Herren sind meine erbittertesten Gegner, denn ich wünsche ihnen in das Handwerk. Warum rüdt Du so in den Schatten?"

"Es dämmert in mir", brummte Charly, "das müssen die beiden sein, von denen ich Dir schon erzählt habe, weißt Du, als ich nach Dorned kam und in der verdammten Kneipe venut. Gott sei Dank, sie gehen wieder, ich sitze hier in einer anständigen Kluft und möchte nicht als ehemaliger Bagabund festgenagelt werden."

Smith nickte.

"Sie gehen. Sie hätten sich auch an unseren Tisch setzen können. Früher oder später kommen wir doch um einen Stengel zusammen wie im vierblätterigen Kleeball; irgend eine Gelegenheit wird uns verwohnen lassen. Du brauchst mich nicht so sonderbar anzusehen, Charly, ich bin weder betrunken, noch ein Prophet, aber es gibt Ahnungen, die sicherer sind als alles Wissen. Meine Seele fliegt durch die Nacht, und sie hat die Augen einer Eule."

Er stützte den Kopf auf die Hand und verjohl in tiebes Grübeln.

In den Vormittagsstunden des folgenden Tages reiste Ada ab. Ihr plötzlicher Entschluß hatte das Ehepaar Blaten nicht sonderlich in Erstaunen gesetzt, denn die Anwesenheit des Barons auf Schloß Dorned gab eine genügende Erklärung und außer-

§ 1 Absatz 1. Das zu Gehaltswert angeklagene Gesamtkommen eines ständigen Lehrers an einer Volksschule darf nicht unter 1500 Mark jährlich betragen.

§ 2. Den Schuldirektoren, welchen zehn oder mehr ständige Lehrer oder Hilfslehrer unterstellt sind, ist neben freier Wohnung oder Wohnungsentlastung ein jährliches Einkommen von 3800 Mk., den übrigen ein solches von 3300 Mark gleichfalls neben freier Wohnung oder einer Wohnungsentlastung zu gewähren.

§ 3. Jedem Hilfslehrer ist neben freier Wohnung und Heizung oder einer von der Bezirksschulinspektion genehmigten Entlastung dafür ein bareres Gehalt von wenigstens 900 Mark jährlich im ersten Dienstjahr, von 1000 Mark im zweiten und von 1100 Mark vom dritten Dienstjahr ab auszuzahlen.

§ 4 Absatz 1 und 2. Das Einkommen der Schuldirektoren ist durch 4 von der Schulgemeinde zu gewöhnende Zulagen von je 400 Mark nach je dreijähriger Dienstzeit als Schuldirektor zu erhöhen.

Das Einkommen ständiger Lehrer an Volkschulen ist durch Zulagen, welche die Schulgemeinde zu gewöhnen hat, folgendermaßen zu erhöhen: nach einer vom erfüllten 25. Geburtsjahr des Lehrers an zu rechnenden ständigen Dienstzeit

von 3 Jahren bis auf 1700 Mark
6 " " " 1900 "
9 " " " 2100 "
12 " " " 2300 "
15 " " " 2500 "
18 " " " 2700 "
21 " " " 2850 "
24 " " " 3000 "

§ 8. Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 1900 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gegen besondere Vergütung, die nicht unter 75 Mark jährlich für eine wöchentliche Stunde betragen darf, hat der Lehrer noch bis zu sechs Stunden wöchentlich an der Volks- oder Fortbildungsschule zu übernehmen.

§ 9 Unter den "Lehrern" im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Lehrerinnen zu verstehen.

Es erhalten jedoch die Lehrerinnen von den in § 4 Absatz 2 geordneten Zulagen nur die ersten sechs Zulagen und nach einer vom erfüllten 25. Geburtsjahr an zu rechnenden ständigen Dienstzeit von 21 Jahren eine siebente Zulage von 100 Mark.

§ 10 Absatz 2 bis 5. Die Schulgemeinden, an deren Volkschulen nicht mehr als acht ständige Schulstellen, einschließlich der Direktorenstellen, vorhanden sind, erhalten jährlich Beihilfen in Höhe der von ihnen in jedem Jahre gemäß §§ 4 und 9 zu zahlenden Dienstalterzulagen.

Die Schulgemeinden, an deren Volkschulen mehr als acht ständige Schulstellen, einschließlich der Direktorenstellen, vorhanden sind, erhalten zur Auf-

bringung der Dienstalterzulagen jährliche Beihilfen nach der Zahl der jährlich Schulen besuchenden Schüler, und zwar:

für das erste und zweite Jahrzehnt
je 7 Mk. für 1 Kind,
für das dritte bis fünfte Jahrzehnt
je 3 Mk. für 1 Kind

und
für jedes weitere Kind
1 Mark 50 Pfennige.

Mehrgebend ist jedesmal die Schülertypzahl am 31. Mai des laufenden Jahres.

Die Beihilfen dürfen den Betrag der nach §§ 4 und 9 zu zahlenden Dienstalterzulagen nicht übersteigen.

Allerlet.

† Wieder eine Offiziersdrohung! In Bichtenthal bei Baden-Baden hat sich der Major Bauer mit einem Militärkarabiner erschossen, nachdem er zuvor auf seinen Sohn, mit dem er in Streit geraten war, drei Schüsse abgesetzt hatte. Dieser Sohn, der im Alter von 23 Jahren steht, hatte sich mit der Tochter eines Eisenbahngeschäftsmanns, die er während der Abdienung seines Dienstjahrs in Freiburg kennen gelernt hatte, heimlich verlobt. Der Vater verweigerte die Einwilligung zu dieser Verbindung und entzog dem Sohne, als dieser sich weigerte die Verbindung zu lösen, den monatlichen Zufluss. Der Sohn, der bei einer Mannheimer Schiffahrtsgesellschaft eintreten sollte, ließ darauf den Vater durch einen Rechtsanwalt mahnen. Auf dringende Empörung, lud der Major hierauf seinen Sohn zu einer Auseinandersetzung nach Bichtenthal. Als der Sohn hier auf seiner Weigerung bestand, gab der Vater auf den Sohn drei Schüsse ab, wovon zwei trafen. In der Meinung, er habe seinen Sohn erschossen, ergriß der Vater einen Militärkarabiner und schoß sich eine Kugel durch den Kopf, die den sonstigen Tod herbeiführte. Trotz seiner nicht ganz unerheblichen Verletzung läßt der Sohn aus dem Hause und begab sich nach Freiburg, wo er Aufnahme in der Universitätsklinik fand.

† Ein Wütenschlag. Als gestern früh die Frau des Gerbers Jentsch aus Bözen in Bözen Arbeit suchten ging, schoß ihr dem Teufel ergebener Gatte dreimal auf sie, ohne zu treffen. Die Frau lief um Hilfe rufend, durch die Straßen, der rasende Mann, mit dem Revolver in der Hand, eilte ihr nach; niemand wagte es, ihn aufzuhalten. Aufhalb der Stadt an einem Waldrande, erreichte Jentsch seine Frau, wütigte sie, lud dann den Revolver und schoß ihr eine Kugel in die Stirn, eine zweite in den Unterleib. Nachdem der Mörder die schwerverletzte Frau in den Graben geworfen hatte, eilte er heim, bedrohte seine beiden Kinder mit dem Tode und schoß sich, als Polizisten in die Stube traten, um ihn zu verhaften, selbst eine Kugel ins Herz, die seinen sofortigen Tod herbeiführte.

Augen; sie vernahm wohl das leise Rauschen in den Niedern und das Knarren der Räder auf dem schlecht gepflegten Wege, aber diese äußeren Eindrücke gingen spurlos an ihr vorüber, denn die Finsternis und die Einsamkeit scheuchten das Denken in die verborgenen Falten der Seele zurück und ließen es dort nach einem Ausgang tasten.

Ada von Kochus befand sich auf ihrem zukünftigen Erbe und fuhr dem Stammschloß eines Geschlechtes entgegen, dem auch sie durch Geburt und Uebertreibung verwandt war; aber das Gefühl der Zugehörigkeit, wie es aus einem Jahrhunderte alten Besitz in Fleisch und Blut übergeht — dieser echte Agrariersinn, der sich mit allen Lebensfasern in die Scholle hineinflicht, war ihr fremd.

Freilich, man hatte sie im zarten Lebensalter den Pensionsmauern übergeben, und von dort war sie unvermittelt in das Milieu einer großen Handelsstadt eingetreten; aber solche äußerlichen Einflüsse pflegten nicht stark genug zu sein, um den Familiensinn einer langen Ahnenreihe abzulösen und auszulöschen.

Zu zu gehörten andere Kräfte, die tiefer lagen und geheimnisvoller wirkten als Erziehung und Umgebung.

Zum ersten Mal in ihrem Leben, und gerade bei dieser einamen, dunklen Bergfahrt versiel Ada auf die Weisheit ihrer Familie, und sie glaubte zuerst den Grund für das schwelende Heimatsgefühl entdeckt zu haben.

Ihre direkten Ahnen hatten niemals auf Dorned gesessen, das waren arme, fahrende Ritter gewesen, und erst der letzte männliche Sproß hatte von einer Seitenlinie Schloß und Liegenschaften geerbt — es gehörte wohl längere Zeit dazu, als ein Regenjahr einschlägt, um aus dem wandernden Geschlechte ein Bischläger und aus dem Kriegsmann ein Grundherr zu werden.

Aber mag die Gewöhnung an den Besitz zählig sein, die Freude daran kommt schnell.

Ada wußte ganz genau, daß ihr Vater diese Freude niemals empfunden hatte. Das wechselseitige Garnisonsleben war mit dem Moment des Erfallens in ein ruheloses Wanderleben ausgetaut, und die Leute hatten sich zugeraunt, daß Alsons von Kochus an einer Krankheit des Geistes leiden müsse, die ihn mit dämonischer Unzucht von Ort zu Ort trieb.

(Fortsetzung folgt.)



Lage
Amt

R. I.
Dirigent
Sieglinde
Galerie
Gespräch

Bur

findet in
Stadt.

* Der
rückgekehrt
geben.

* Der
zum Besuch
burg begeben

* Die
gestern das
gehälter.

* Der
lion Franken

* Die
Wärme
bestätigt. Die
finden sich

Die
hat die für
Anbetacht d
höhung der
Abgeordnete
gens beantre
zweijährige
die Wahlber
heit zu erm
ernannt jein
Integral-Ern

Weiterhin
met und Gen
zahlung für
entweder gan
zusehen. Ein
pativer Seite
man hat si
man möge d
vorschlägen,
teien so gro
suchen, da si
Aktion im S
handlungen
gekommen, d
Deputation
der kurzen n
den Frist le
Abgeordneten
Grundlagen
zu haben.

Sollte di
im Lande be
erzeugen. Es
die Wahlrecht
von dem Geb
eine Reihe v
späteren Lösi
um auch über
leiten hinwe
 wenn überha
orität gefasst
sich dem dar
vertretung o
 wenn ein sol
der letzten V